

Zeitschrift:	Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber:	Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band:	181 (2003)
Artikel:	Auf Basler Köpfen : kulturgeschichtliche Aspekte von Hüten, Hauben, Mützen...
Autor:	Ribbert, Margret
Kapitel:	Was man trug und was man tragen durfte : Hutmode, Kleiderordnungen und Ratsmandate im 17. Jahrhundert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1006783

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

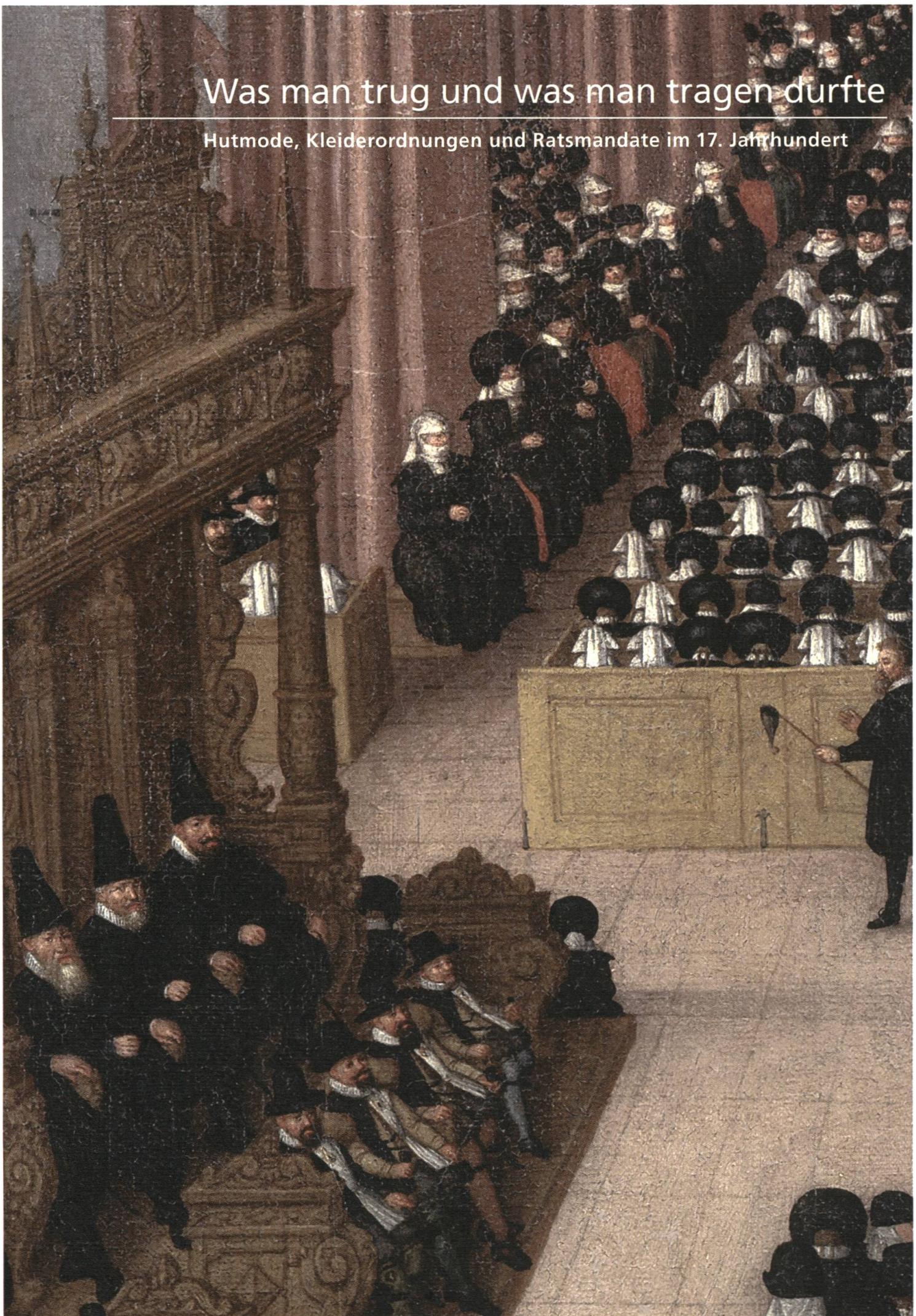
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was man trug und was man tragen durfte

Hutmode, Kleiderordnungen und Ratsmandate im 17. Jahrhundert



Einschränkende Regelungen bezüglich der Kleidung hatte es bereits in Antike und Mittelalter gegeben; im Spätmittelalter hatten modische Erscheinungen wie die burgundische Hörnerhaube oder Schnabelschuhe Begrenzungen in den Massen und Materialien als notwendig erscheinen lassen. Mit dem 16. Jahrhundert wurden die Verbote immer ausgeprägter und differenzierter. Ihre eigentliche Blüte hatten die Kleiderordnungen im 17. Jahrhundert mit seiner ausgeprägten ständischen Hierarchisierung; aus dieser Zeit hat sich eine Vielzahl von Kleidermandaten in gedruckter Form erhalten. Mit dem beginnenden 18. Jahrhundert ging ihre Bedeutung zurück, und die Aufhebung der Klassenunterschiede durch die Französische Revolution setzte ihnen ein Ende. Hinfort galt ein eher verschwommenes, nicht mehr schriftlich fixiertes System, das auf gesellschaftlichen Konventionen und wechselnden Moden beruhte. Obrigkeitsliche Verordnungen betrafen nur noch Einzelfälle, und sie hatten meist einen wirtschaftlichen oder moralischen Hintergrund.³¹

Die Gründe dafür, eine Kleiderordnung zu erlassen, waren recht verschiedener Art. Ausführlich erläutert es 1637 die «Christenliche Reformation/ und Policey-ordnung der Statt Basel», die in ihrer Argumentation den Kleiderordnungen anderer Städte entspricht.³² Neben der Aufforderung zu einem bescheidenen, gottgefälligen Auftreten wurde als ein weiterer Beweggrund die Sorge vor zu grosser Verschuldung durch Kleiderluxus angegeben. So heisst es, dass durch «verderblichen und überflüssigen Pracht und Hochmuot / viel Personen in abnemm= und ringerung ihrer Nahrung / ja endliche in eusserste Armuot und Dürftigkeit» geraten seien. Aber auch die Wahrung ständischer Unterschiede im Bereich der Kleidung war ein Grund, der offen angeführt wurde; man fürchtete, dass «eines jeden Wesen und Stand nicht mehr erkent werden mag»³³. Dazu kamen handfeste mercantile Interessen; teure Importe wie Spitzen und kostbare Seidenstoffe waren besonders häufig von Verbots betroffen, da durch sie grosse Geldmengen abflossen. Dem entspricht auch, dass einheimische Pelze meist keiner sozialen Gruppe verboten waren, während man kostbare importierte Pelze meist nur der obersten Schicht gestattete.

Die erste, sog. Alte Reformationsordnung, die in Basel um 1498 erlassen wurde, beschäftigt sich mit Problemen wie Gotteslästerung, Eidesleistung, Feiertagsheiligung, Ehebruch, Spiel und Trinksitten. Vorschriften zur Kleidung sind noch nicht enthalten. Sie erscheinen erstmals in der «Ordnung so eine Ersame Statt Basel ... fürohyn zehalten erkant» von 1529.³⁴ Bei insgesamt 30 Seiten von Vorschriften und Regeln ist jedoch nur eine halbe Seite der Kleidung gewidmet. Neben allgemeinen Ermahnungen wird als einziges Verbot ausgesprochen, dass niemand «zerhowen hosen noch wambist an sine lyb tragen» dürfe. Mit «zerhowen» ist die Mode der geschlitzten Kleidung gemeint; dabei wurde durch Einschnitte im Obermaterial ein kontrastfarbiger Futterstoff sichtbar gemacht, so dass die Kleider sehr auffällig wirkten und bedeutend teurer wurden. Diese Kleidung traf besonders den Geschmack der Landsknechte (Abb. 10), für die durch eine Verordnung Kaiser Maximilians die Einschränkungen der Kleiderordnungen nicht galten³⁵, und auch die Dirnen bevorzugten diese auffällige Dekorationsform (Abb. 20). Die Beliebtheit der geschlitzten

Margaretha Ryhiner-Falkner (1639–1717), Witwe des Stadtschreibers Heinrich Ryhiner-Falkner, zeigt in dem 1675 entstandenen Bildnis ihren Wohlstand durch die riesige Pelzkappe, die mehrfach geschlungene Goldkette und den feinen, aus mehreren Lagen feinen Leinens bestehenden Kragen an. Die schweren Materialien, die strenge Gesamtform und die dunklen Farben entsprechen dem Kleidungsstil jener Zeit.

Abb. 11



Kleidung wuchs in den dreissiger Jahren noch an, und der Basler Bürgermeister Jakob Meyer, der uns aus mehreren Porträts von Hans Holbein bekannt ist (Abb. 3), sah sich veranlasst, dieses Verbot in einem Mandat vom 7. August 1538 zu erneuern und zu bekräftigen.

Im Laufe der Zeit vermehrten sich die Verbote, und sie wurden in ihrer Gültigkeit stärker differenziert; das galt nicht nur für die Kleidervorschriften. Die «Christenliche Reformation/ und Policey-ordnung der Statt Basel», die 1637 erlassen wurde, umfasst insgesamt über 150 Seiten und fasst zahlreiche früher durch einzelne Mandate ergangene Regelungen zusammen.³⁶ Fast 20 Seiten sind der «Kleyder-Ordnung» gewidmet, und weitere, sich daran anschliessende Ausführungen regeln Aufwand und Kleidung bei den Hochzeitsfeiern. Darin spiegelt sich ein Interesse an der Kleidung und ihrer Differenzierung nach sozialem Stand, wie sie sich fast zeitgleich auch in den Trachtenfolgen Hans Heinrich Glasers zeigt. 1624 und 1634 hatte er in 42 bzw. 56 Blättern die Kleidung der Basler dargestellt, wie sie für die verschiedenen Stände und Anlässe angemessen war.³⁷ Sowohl in der starken Reglementierung wie auch in dem Interesse an der regionalen Prägung und sozialen Differenzierung entsprechen diese Basler Schrift- und Bildquellen der allgemeinen europäischen Entwicklung. Um eine Vorstellung davon zu geben, wie genau solche Vorschriften sein können, seien aus der Kleiderordnung von 1637 die Anordnungen zu den charakteristischen Basler Pelzkappen («Brawenkappen») ausführlich zitiert. Diese üppigen, kugelförmigen Pelzkappen sind zwar auch aus anderen Schweizer Städten bekannt, erfreuten sich aber in Basel besonderer Beliebtheit und sind auf zahlreichen Porträts des 17. Jahrhunderts (Abb. 11) anzutreffen. Über sie heisst es:

«Die ungehewren und abschewlichen grossen Brawen=kappen, deren kostlichkeit biß anhero von Tag zu Tag zuegenommen / beruohrend: sollen selbige durchauß / bey nachgesetzter Straff / so beydes dem Kappemacher / als welche solche tragen / ohne fehlen abgenommen werden soll / abgeschafft und verbotten seyn; mit her-nach-folgender erlaeuterung: daß zwar fürnehme Weiber / sammete Kappen von Otter= und anderen dergleichen Brawen tragen moegen; doch daß selbige / mit aller zuugehoerde / auffs hoechst 12. Gulden / und nicht darüber / kosten thueen.

Der Handwercks-leuthen / schlechten Kraemerien / und gemeiner Burgeren Weiber / wie auch Toechteren / aber / sind verbotten alle Kappen / da eine mit all ihrer zuo-gehoerde / sampt de Macherlohn / sich hoher / als 6. Gulde belaufft. Der Tagloeh-neren Weiber / Naeyerien / Kroefleren / Maegde / und andere ihres gleichen be-treffend: sollen sie keine Kappen aufftragen / da eine mehr als 2. Gulden in Zeug / Fuoter / Brawen / und Macherlohn / kostet.»³⁸ Eine vornehme Frau durfte also das Sechsfache für eine Pelzkappe ausgeben wie eine Näherin oder Magd. Ihr waren auch bei anderen Kleidungsstücken «Sammat / Attlaß / Damast / Seiden und dergleichen koestlichen Gezeugs» erlaubt, allerdings unter dem stets wiederholten Aufruf zur gemässigten Ausnutzung dieser Erlaubnis. Andernfalls wurde eine zukünftige Einführung von Einschränkungen auch für die Frauen der Oberschicht in Aussicht gestellt. Die Androhung, dass bei Zuwiderhandlung auch der Kappemacher bestraft

werde, findet sich auch in den Kleidermandaten anderer Städte und zeigt den Versuch, die Verbote auf Käufer- wie auf Verkäuferseite zu verankern.

Auch durften «die Tagloehner / Dienstknechte / dero Weiber und Toechteren / wie auch Nayeren / Kroessleren / Maegde / und andere ihres gleichen / keine genaehten, sondern allein schlechte geklopfe Huete [Filzhüte] tragen». Damit waren Kosten und Pracht automatisch eingeschränkt, doch ging es der besorgten Obrigkeit nicht allein um die entstehenden Kosten. Denn die Frauen wurden ermahnt, «bey ohnausbleibender Straaff / anderer koestlicheren / wann gleich ihnen solche geschenkt oder verehret werden sollten / sich keines wegs gebrauchen.»³⁹ Ein geschenkter Hut hätte sie nicht in Schulden getrieben, aber er hätte die Trägerinnen einem anderen Stand als dem eigenen zugehörig erscheinen lassen und das Zeichensystem der Kleidungsqualitäten unterlaufen.

Man darf aber durch solche genauen Vorschriften nicht den Eindruck gewinnen, als habe man an der Kleidung in jedem Fall den genauen sozialen Stand ablesen können. Zum einen waren die Menschen nicht immer bis an die obere Grenze des Erlaubten gekleidet, und zum anderen gab es eine Fülle von Imitationen bei kostbaren Stoffen, Pelzen, Edelmetallen und Edelsteinen, welche die Einschätzung sehr erschwerten. Auch konnte die Qualität eines Pelzes oder Stoffes nicht immer beim ersten Augenschein erkannt werden, und die Imitate waren offenbar von hoher Täuschungskraft. Hinzu kamen Ausnahmen bei gebrauchter und abgetragener Kleidung; in diesem Falle durfte ein Angehöriger eines niedrigen Standes durchaus Materialien tragen, die ihm bei neuwertiger Kleidung verboten waren. Zahlreiche archivalische Nachrichten von Verstößen zeugen eher davon, dass man die Verordnungen sehr häufig überschritt. Die Kleidung einer Person konnte also selbst im 17. Jahrhundert nur eine annähernde Einordnung ihres sozialen Standes ermöglichen.⁴⁰

Die ausführlichen Kleiderordnungen wurden gelegentlich durch Mandate ergänzt und aktualisiert, wenn sich eine extreme Entwicklung abzeichnete. So sah sich der Basler Rat 1665 veranlasst, die Breite und den Umfang der Frauenhüte zu begrenzen.⁴¹ Zwei Ellen Umfang (108 cm) war als höchstes Mass erlaubt; ein Mass, wie es von den Frauen in der Glaserschen Trachtenfolge von 1634 durchaus noch eingehalten wurde. Aber das Porträt einer unbekannten Dame aus den Jahren um 1680 führt vor Augen, dass sich – ungeachtet solcher Verbote – die Hüte der nachfolgenden Zeit an diese Begrenzung nicht hielten (Abb. 12): Der Hut dieser interessanten Baslerin übersteigt in seinen Massen diese Vorschrift deutlich. Wie so oft, deutete auch dieses Verbot mehr auf die kommenden Entwicklungen hin, als dass es diese hätte verhindern können.

Bezüglich der Kopfbedeckungen finden sich zwar zahlreiche Hinweise, doch ist meist eine gewisse Toleranz festzustellen. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Einschränkungen um so strenger waren, je grösser und stoffreicher ein Kleidungsstück war; am unteren Saum eines Kleides konnte schliesslich weitaus mehr Samt oder ein anderer kostbarer Besatz verarbeitet werden als an einer Haube.⁴² Und so

Abb. 12 Auf zwei Ellen, also 108 cm, hatte der Basler Rat im Jahre 1665 den Umfang von Frauenhüten begrenzt. Bei diesem Porträt einer unbekannten Baslerin aus der Zeit um 1680 mag man sich fragen, ob diese Vorschrift wirklich eingehalten wurde.

Abb. 13 Dieses reizvolle Miniaturporträt eines unbekannten Basler Brautpaars auf Kupfer, 1619 datiert, zeigt die Braut im Schmuck der Brautkrone, des sog. Jungfrauenbändels: dieser ist wie ein doppeltes Band um den Kopf gelegt, reich mit Flussperlen bestickt und mit künstlichen Blüten bekrönt.



heisst es dann in Basler Mandaten und Kleiderordnungen wiederholt bei Verboten einschränkend, in einer etwas trügerischen Grosszügigkeit: «aussert den Hauben».

Das besondere Augenmerk der Obrigkeit galt stets den Hochzeitsfeierlichkeiten, da bei ihnen die Gefahr von Verschwendug und Verschuldung besonders gross war. Vorschriften und Einschränkungen dazu nahmen einen breiten Raum in den Mandaten und Reformationsordnungen ein und wurden als «Hochzeitsordnung» zusammengefasst. In der «Christenliche Reformation/ und Policey-ordnung der Statt Basel» von 1637 kam noch ein eigenes Kapitel zu den «hochzeitlichen Zierden» hinzu, so dass die Verordnungen zur Hochzeit einen Umfang von über zwanzig Druckseiten erreichten. Ein besonderes Anliegen war der sog. Jungfrauenbändel, eine kostbare, aus breiten, mit Perlen bestickten Bändern bestehende Brautkrone, die von der Braut zur Hochzeit getragen wurde.

Die wohl früheste Darstellung eines Basler Jungfrauenbändels findet sich auf Hans Holbeins «Darmstädter Madonna» (Abb. 22).⁴³ Röntgenaufnahmen haben ergeben, dass Anna Meyer, die rechts kniende Tochter des Bürgermeisters Jakob Meyer, ursprünglich mit langem, auf den Rücken herabfallenden Haaren dargestellt war, so wie Hans Holbein ihr Aussehen in einer um 1526 entstandenen, vorbereitenden Porträtzeichnung festgehalten hatte.⁴⁴ Eine eigenhändige Überarbei-



tung des Bildes 1528/29 brachte neben andern Änderungen auch die «Aktualisierung» des Aussehens der Tochter Anna: Ihr Profil wurde etwas markanter gezeichnet, und die ehemals langen Haare verschwanden, zu Zöpfen geflochten, unter einer Brautkrone. Vermutlich hatte sie sich inzwischen verlobt und wurde von Hans Holbein in ihrem neuen Stand als Braut präsentiert.⁴⁵ In fast identischer Form findet sich diese feierliche Kopfbedeckung fast einhundert Jahre später auf dem 1619 datierten Bildnis einer unbekannten jungen Basler Braut (Abb. 13): Zwei breite, mit Perlen ornamental bestickte Bänder sind um den Kopf gelegt und mit den Zöpfen verschlungen, seitlich mit Bändern oder Schnüren verziert und oben mit Blüten besetzt. Die «Bändel» sind mit zahlreichen kleinen Perlen besetzt, wohl aus Flussperlmuscheln, wie sie bis ins 19. Jahrhundert in vielen europäischen Flüssen in grossen Mengen zu finden waren.

Auf die weit zurückreichende Verwurzelung dieses Brautschmuckes nimmt auch die «Christenliche Reformation/ und Policey-ordnung der Statt Basel» von 1637 Bezug, wenn sie dazu anmerkt: «Ob schon auch die Perlin / Borten / und Jungfrauen Baendel / so von alters hero bey dieser Statt ueblich geweßt / grossen Kosten fordernen / und villeicht umb solcher / auch anderer betrachtungen halben / die gaenzliche abschaffung derselben nicht unrahtsam sein mochte». Es ist ein Zu-

Abb. 14 In der Basler Trachtenfolge des Hans Heinrich Glaser aus dem Jahre 1624 sieht man die etwas veränderte Form des Jungfrauenbändels: Ein hoher, kronenartiger Reif kennzeichnet die Braut. Darüberhinaus gab es im 17. und 18. Jahrhundert noch keine eigentliche Brautkleidung.



geständnis an eine angestammte Sitte, dass man sie nicht gänzlich abschafft, sondern nur eine Reduzierung anordnet: Die Form der doppelten Bänder und Borten, wie sie auf den früheren Beispielen zu sehen ist, wird verboten und die Kosten begrenzt: «für fürnehmer Leuthen Toechteren / zu 200. Pfunden auffs hoechste; für übriger aber zu 50 oder 60 Pfunden / und nicht hoeher ...»⁴⁶ Die vorgeschriebene Begrenzung auf nur ein Band statt des zuvor üblichen Doppelbandes mutet etwas anachronistisch an, denn die Form hatte sich bereits merklich verändert. Die beiden Folgen von Trachtenbildern des Hans Heinrich Glaser, erschienen 1614 und 1634, also zeitlich vor dieser oben zitierten Verordnung, zeigen bei den Jungfrauenkronen bereits eine gewandelte Form. Die Kopfbedeckungen folgten zwar noch im wesentlichen jenem Typus, wie er bereits auf der Darmstädter Madonna zu sehen war, nur dass die Gesamtform steifer und höher geworden war und den bandartigen Charakter fast völlig verloren hatte (Abb. 14). Die Brautkrone ist im 17. Jahrhundert wie der Reif einer Krone gebildet, als hoher, kostbar geschmückter Ring. Das verordnete einfache Band hat an Dimension gewonnen und gleicht dadurch aus, was es durch die doppelte Form verloren hatte. Laut Ausweis der Trachtenfolgen hatte sich diese Entwicklung aber bereits deutlich abgezeichnet und war nicht durch die obrigkeitlichen Anordnungen ausgelöst worden.

Diese prachtvollen Kronen wurden nicht nur von den Bräuten, sondern auch von unverheirateten jungen Frauen getragen, die als Patin ein Kind zur Taufe brachten. «Also ein Jungfrau kleidet steht / Wan sie zum Tauff ein Gotten geht» heisst es in einer entsprechenden Bildunterschrift in der Trachtenfolge von Johann Jakob Ringle aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (Abb. 15). Sie waren immer wieder Thema in Ratsmandaten, und stets wiederholte sich der missmutige Tonfall, mit dem darauf hingewiesen wurde, dass sie eigentlich ganz abzuschaffen seien. Dass es nie wirklich versucht wurde, hat wohl nichts mit Grosszügigkeit zu tun, sondern eher mit der Einsicht, was machbar war und was nicht. Denn bei weit zurückreichenden Sitten, an die wichtigsten Festtage gebunden, zeigten sich die Grenzen der Kleidermandate: Einschränkungen des Aufwandes mochten sie bewirken, aber die gänzliche Abschaffung von prachtvoller, besondere Anlässe auszeichnender Kleidung wäre ihnen wohl nicht gelungen.

Brautkronen dieser Art sind nicht auf Basel beschränkt: In Nürnberg und Strassburg wurden sie in ähnlicher Form getragen, wobei die Strassburger Brautkronen den Basler Beispielen besonders nahe standen.⁴⁷ Doch konnte man auch ohne den «Jungfrauenbändel» vor den Altar treten, da er bei weniger vermögenden Familien durch die Pelzkappe (mit einem kleinen Blumengebinde darauf) ersetzt werden konnte: «Ein braut die nicht von Hohem standt / Hat also ihr Hochzeitlich gwandt» heisst es zu einem Trachtenbild mit Pelzkappenträgerin von Jakob Ringle aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.⁴⁸ Dieser schlichte hochzeitliche Schmuck wird wohl nicht die Braut, dafür aber die obersten Sittenwächter beglückt haben ...

Bezüglich der Kopfbedeckungen, die von Frauen zum Kirchgang getragen wurden, präsentiert das Innenraumbild des Basler Münsters aus dem Jahre 1650

Abb. 15 Nicht nur zur Hochzeit, sondern auch, wenn eine junge Frau als Patin ein Kind zur Taufe brachte, trug sie den Jungfrauenbändel. Der Täufling ist unter dem kostbaren Tauftuch verborgen.



ein recht einheitliches Bild (Abb. 16). Wie auch die Männer tragen alle Frauen eine Kopfbedeckung; einzig der Sigrist erscheint barhäuptig. Das Schwarz (oder Dunkelbraun) der grossen Pelzkappen ist die vorherrschende Farbe, hinzu kommt viel Weiss durch die Hauben. Nahe der Kanzel sieht man sieben junge Frauen mit «Jungfrauenbändeln», die für ein wenig Belebung des Bildes sorgen. Diese Einförmigkeit ist die Folge der restriktiven Kleidungsvorschriften, über deren Einhaltung beim Kirchgang besonders streng gewacht wurde.

Zahlreich vertreten ist auf dem Münsterbild der sog. «Sturz», eine weisse, gestärkte Haube. Er war für die verheirateten Frauen der vorgeschriebene «Kirchenhabit», zumindest für die vermögenden unter ihnen; den ärmeren war dies erlassen. Der Sturz verhüllte Haar und Hals, durch das zugehörige Kinntuch auch weitgehend das Gesicht. Der «Schwenkel», ein langer, im Rücken herabfallender Leinwandstreifen, war sein besonderes Kennzeichen (Abb. 17). Die Trachtenfolgen, die stets an den regionalen Besonderheiten der Tracht und an den Kleidern zur Hoch-

Der Blick in das Basler Münster, gemalt im Jahre 1650, zeigt deutlich an, dass es zu jener Zeit üblich war, in der Kirche die Kopfbedeckungen auf dem Kopf zu behalten, selbst den hohen und auffallenden Baslerhut.

Abb. 16



Abb. 17 Die Trachtenfolge des Johann Jakob Ringle aus der Zeit um 1650 zeigt den Sturz, die in Basel übliche Frauentracht zum Kirchgang. Aufwendig zu pflegen und unbequem zu tragen, wurde er mit der Zeit immer unbeliebter und auch unmoderner. Ab dem 18. Jahrhundert gab es immer mehr Frauen, die sich weigerten, ihn zu tragen.



zeit, Taufe und in Trauerzeiten interessiert waren, bilden ihn meist mehrfach ab: von vorn und von hinten, da er dort mit dem Schwenkel sein eigentliches Charakteristikum offenbarte. Mit dem beginnenden 18. Jahrhundert mehrten sich die Klagen über diese unbequeme Kleidung; immer mehr Frauen weigerten sich, im Sturz zur Kirche zu gehen, und kamen dadurch in Konflikt mit der Obrigkeit.⁴⁹ Zwar war den Trauernden 1704 der Zwang zum Tragen des langen und umständlichen Schwenkels erlassen worden, doch die Pflicht, zum Kirchgang den Sturz zu tragen, bestand weiterhin. Der Sturz mit dem Kinnband war eine seit dem 15. Jahrhundert geläufige Haubenform und war wohl aus Gewohnheit lange akzeptiert worden. Doch mit der zeitlichen Entfernung vom Ursprung dieser Kopfbedeckung und mit der Weiterentwicklung der allgemeinen Mode, vor allem unter den aus Frankreich kommenden Einflüssen, wurde das Altmodische und Unbequeme dieser Kirchentracht immer stärker als störend empfunden.

Der grosse Vogelschauplan der Stadt Basel von Matthäus Merian, 1615/17 entstanden, zeigt nicht nur das Bild der Stadt. Am unteren linken Bildrand präsentieren sechs Figuren, vier Männer und zwei Frauen, die für Basel charakteristische Tracht jener Zeit. Besonders auffallend ist dabei der Baselhut, der sogar von einer der Frauen getragen wird.

Abb. 18



Noch 1704 heisst es in dem nochmals erneuerten Reformationmandat, «So sollen auch die Verehelichten und jenige ledige Weibspersohnen / so bereits zu des Herrn Tisch gegangen / in der Kirchen anderst nicht dann mit schwartzen und zwar ganz glatten Hauben ohne Kroenlein oder Spitzen / auch allein in schwarzen Kleyderen erscheinen....». Besonders den Armen werden Auflagen gemacht, und die Dienstboten und Almosenempfänger «samt den Ihrigen» sollen «sich der Kroenlein und Sammeter und taffener oder mit Gold gestickter Hauben gantzlich enthalten / und dergleichen zu tragen sich nicht glustigen lassen.» 1715 wird diese Einschränkung noch verschärft, indem den Almosenempfängerinnen als Strafe bei Zuwidderhandlung der Verlust der Unterstützung angedroht wird.⁵⁰

Dass die Vorschriften bezüglich der Kleidung beim Kirchgang besonders streng waren, war zum einen sicherlich eine Frage der Ehrfurcht; im Gotteshaus und beim Gottesdienst wollte man nicht unpassend oder ärmlich gekleidet sein. Zum an-

deren war aber gerade an diesem Ort, wo sich alle Bewohner der Stadt trafen, das Ringen um Aufmerksamkeit besonders gross. So gelten die urkundlich nachweisbaren Strafen weniger jenen, die sich zu nachlässig kleideten, sondern meist denen, die zu aufwendig gekleidet in der Kirche erschienen.

Der Baselhut

Die charakteristischste Kopfbedeckung des 17. Jahrhunderts in Basel war der sog. Baselhut, auffällig und unübersehbar auf allen Darstellungen des öffentlichen Lebens.⁵¹ Es handelte sich dabei um einen schwarzen, kegelförmigen Hut, der einen hochgeschlagenen Nackenschirm besass, aber nur einen kleinen oder gar keinen Schirm über der Stirn. Seine Höhe betrug laut archivalischen Quellen $\frac{2}{3}$ Basler Ellen, d.h. ca. 35 cm. Ein originales Exemplar hat sich nicht erhalten. Dafür aber gibt es um so mehr Darstellungen dieser ungewöhnlichen Kopfbedeckung: Auf der grossen Planvedute der Stadt Basel von Matthäus Merian d.Ä. von 1615/17 stehen unterhalb der Stadtdarstellung sechs Figuren; von den vier Männern tragen drei sowie eine der beiden Frauen den Baselhut (Abb. 18). An dieser Stelle, auf einem monumentalen Druckwerk mit offiziellem Anspruch galt es, die wirklich kennzeichnende und aktuelle Kleidung der Stadt abzubilden, und für Matthäus Merian war das eindeutig der Baselhut.

Eine reich sprudelnde Quelle für kostümgeschichtliche Fragen sind die beiden 1624 bzw. 1634 erschienenen Serien von Trachtenbildern von Hans Heinrich Glaser, die «Basler Kleidung aller hoh und nidriger Standts. Personen» in insgesamt mehr als 220 Figuren abbildend.⁵² Bezieht man die 56 dargestellten Personen bei Johann Jakob Ringle (um 1650)⁵³ ein, so stehen die Aussagen zum Baselhut auf einer soliden statistischen Grundlage. Die Abbildungen erlauben den Schluss, dass zur Entstehungszeit dieser Trachtenfolgen der Baselhut in vielen Gesellschaftsschichten und sogar von beiden Geschlechtern getragen wurde. Der Bürgermeister trägt ihn ebenso wie der Lehrer oder der Weinrufer, die Jungfrau ebenso wie das Kind und die Magd. Bei den Frauen scheint sich diese Sitte allerdings auf unverheiratete Frauen beschränkt zu haben.⁵⁴

Das Innenraumbild des Basler Münsters aus dem Jahre 1650 (Abb. 16) zeigt keine Frauen in Baselhüten; für sie galten zum Kirchgang andere Vorschriften. Dafür sieht man um so mehr Männer mit dieser Kopfbedeckung, vor allem im Häuptergestühl am linken Bildrand. Sie verleihen den dort sitzenden Häuptern, d.h. den Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern, die ihren Ämtern geziemende würdige Erscheinung. Auf den Köpfen der anderen Gottesdienstbesucher ist der Baselhut seltener auszumachen.

Der Baselhut ist ein besonders eindrückliches Beispiel dafür, wie stark Kopfbedeckungen auch aus repräsentativen Gründen gewählt wurden. Als Hut im schützenden Sinne war er eigentlich wertlos; da er am Rand kaum vorkragte, war er weder bei Regen noch bei starkem Sonnenschein von Nutzen. Seine hauptsächliche Aufgabe bestand darin, den Träger zu erhöhen, damit er stattlicher, grösser und

selbstbewusster erschien. Das war aber nur so lange wirksam, wie alle Beteiligten die gleichen Kleidungsnormen befolgten und sie nicht hinterfragten; andersfalls konnte die Reaktion leicht ins Gegenteil umschlagen. Ausserhalb Basels oder im Urteil von Fremden rief eine so übersteigerte Form nur Unverständnis und Spott hervor. So wird es aus dem Jahre 1634 von schwedischen Soldaten berichtet («Babilonische Thürn und Butterhäfen»)⁵⁵, und ein viel zitiertes Gedicht der Prinzessin Anna von Baden und Hochberg (1617–1672) bezeugt es ebenfalls:

«In Basel pflegt man mich vor eine Zier zu halten
Es trägt mich Man und Weib, die Jungen als die Alten.
Wiewol ich offtermal von Frembten werd veracht,
Weil neben der Gestalt man auch an mir betracht,
Das ich in Hitz und Kält, in Sonnenschein und Regen,
Den Leutten gar nichts Nutz, beschwere sie hingegen,
Gleichwohl bleibt mir der Ruem, das wan man Fasnacht helt,
Ihm mancher diese Form zur Mumschantz auserwelt.»⁵⁶

Auch von ihrer Schwester Elisabeth (1620–1692) ist ein spöttisches Gedicht zum «seltzam Aufgesetz» überliefert. Die beiden Töchter des Markgrafen Georg Friedrich von Baden lebten lange Jahre in Basel. Ihnen war der Baselhut daher ein geläufiger Anblick, doch hatten sie wohl ausreichend Erfahrung mit Sitten und Gebräuchen in anderen Städten und Regionen, um das Groteske an dieser Kopfbedeckung zu erkennen.⁵⁷

Erstaunlicherweise finden sich in den Basler Kleiderordnungen und Ratsmandaten des 17. Jahrhunderts keine Begrenzungen oder Auflagen zum Erscheinungsbild dieses «Hutmonstrums» (Paul Koelner).⁵⁸ Dabei hätte doch gerade dieser Hut in seiner sinnlos überhöhten Form genug Anlass für Restriktionen geboten. Doch richteten sich die Kleiderordnungen vor allem an die Frauen, weniger an die Männer, und zudem scheint der Baselhut so eng mit dem Basler Selbstverständnis verknüpft gewesen zu sein, dass man ihm unkritischer gegenübertrat als fremden Moden. Bezeichnender- und verständlicherweise fiel er in Strassburg unter die Verbote der Kleidermandate.⁵⁹ In Basel hatte der Baselhut eine unangefochtene Position als Standesabzeichen; Zunftmeister mussten ihn tragen, und die Ratsherren taten es mit Selbstverständlichkeit. Die Obrigkeit schritt nur ein, wenn sie Hohn und Spott witterte. So berichtet Peter Ochs von einem Vorfall des Jahres 1643, als ein Major im Zuge einer Wette einen übermäßig hohen Baselhut (fünf Werkschuh, d.h. ca. 1,5 m hoch) anfertigen liess. Er (und auch der Hutmacher) wurden bestraft, da man der Meinung war, es sei «zum Despect der hiesigen Tracht» geschehen und man habe damit ein «Gespött anzurichten versucht».⁶⁰

Deutliche Worte finden auch die Berner Studenten in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts. Ihnen war der Baselhut als Teil ihrer Tracht vorgeschrieben, und der von ihnen bevorzugte, breitrandige Hut bei Strafe verboten. Schon daran, dass die Bezeichnung «Baselhut» beibehalten wurde, kann man ersehen, dass er nie wirklich

akzeptiert und als Teil der eigenen Kleidungskultur begriffen wurde. Wiederholt regte sich in der Studentenschaft der Widerstand gegen den «beschwärlichen Baselhut», und in einer Eingabe an den Berner Rat lamentierten sie wortreich: «Oder was Nutzen bringen uns diese Hüt, verrichten sie dan das Ambt eines Huets, der von dem Hüeten seinen Namen hat, darum, weil er deß Menschen gantzen Leib, sonderlich aber das Angsicht vor den stechenden und blendenden Strahlen der Sonne und fliegenden Regens und Schnees verhüten soll? Man würde ohn Zweiffel den nit für weiß halten, der über sein Haus ein Tach hielte, welches sich nicht über das gantze Gebeüw hinauß erstreckte ...»⁶¹

Auch wenn wir Heutigen uns der Argumentation der Berner Studenten nicht verschliessen können, wurden sie damals vom Baselhut noch nicht erlöst: In Ausübung und zur Demonstration der obrigkeitlichen Gewalt und Traditionstreue wurde 1676 angeordnet, dass er weiterhin zu tragen sei; erst 1703 wurde diese Verpflichtung aufgehoben.⁶² Studenten der Theologie und Geistliche benutzten ihn weiterhin, wenn auch in verkürzter Form. Das Schnittmusterbuch des Salomon Erb aus dem Jahre 1730 zeigt den Berner Pfarrherrn noch mit einem Baselhut auf dem Kopf.⁶³ Die Realität scheint aber prosaischer gewesen zu sein: Der auch von den Geistlichen nicht sonderlich geschätzte Hut wurde wohl häufig umgekehrt unter dem Arm getragen und respektlos als eimerförmiges Behältnis für Gebetbuch und Schnupftuch benutzt.⁶⁴